

## MERKBLATT ARBEITGEBERBEITRAGSRESERVEN (AGBR)

---

Arbeitgeberbeitragsreserven sind vom Arbeitgeber freiwillig geleistete Vorauszahlungen an die Vorsorgeeinrichtung. Diese stellen steuerlich abzugsfähigen Unternehmensaufwand dar und werden separat verbucht. Sie bilden damit ein Guthaben des Arbeitgebers gegenüber der Pensionskasse. Dieses kann vom Arbeitgeber innerhalb der beruflichen Vorsorge in unterschiedlichen Fällen eingesetzt werden.

### **In Überdeckung**

Der Arbeitgeber kann steuerwirksam reglementarische Leistungsverpflichtungen «auf Vorrat» leisten. Damit kann eine steuerwirksame Trennung von Beitragszahlung (Einzahlung in die AGBR) und Verwendung (Entnahme aus der AGBR), abhängig vom Geschäftsgang, erfolgen.

Der Arbeitgeber allein (und nicht die Vorsorgekommission) entscheidet über die Verwendung der AGBR. Ausser einer Rückzahlung an den Arbeitgeber, welche nicht erlaubt ist, stehen eine Vielzahl von Verwendungsmöglichkeiten offen. Dazu gehören u.a. die ordentliche Beitragszahlung, die Finanzierung von Zusatzleistungen, freiwilligen Zuwendungen, z.B. bei Härtefällen, bei Umstrukturierungen oder bei vorzeitigen Pensionierungen.

### **Bei Unterdeckung**

Arbeitgeber, die in Unterdeckung geraten, können als weitere Möglichkeit eine Umbuchung in das gesonderte Konto "AGBR mit Verwendungsverzicht" vornehmen, und/oder bereits vorhandenes Guthaben der ordentlichen AGBR auf dieses Konto übertragen. Diese Einlage dient dazu, eine Unterdeckung auszugleichen. Sobald die Unterdeckung nicht mehr besteht, kann der Verwendungsverzicht aufgehoben werden und die AGBR kann wieder für die ordentliche Beitragszahlung verwendet werden.

### **Wichtig zu wissen...**

- AGBR dürfen gemäss BSV den drei- bis fünffachen Betrag des geschuldeten jährlichen Arbeitgeberbeitrags (betrifft ausschliesslich Beiträge seitens Arbeitgeber) nicht übersteigen. Es ist empfehlenswert, diese Limite direkt mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.
- Die Maximaleinzahlung in die AGBR kann einmalig erfolgen oder auch über mehrere Steuerperioden hinweg angespart werden.
- Erstmalige Einzahlungen in die AGBR, wie später auch Aufstockungen, können – wie ordentliche Arbeitgeberbeiträge auch – als geschäftsmässig begründeter Aufwand vom steuerbaren Ergebnis des Unternehmens in Abzug gebracht werden.
- AGBR können innerhalb der 2. Säule unterschiedlich verwendet werden (z.B. für Beitragszahlungen, Sonderleistungen, Umstrukturierungen)
- AGBR werden von Alvoso verzinst. Die aktuelle Höhe der Verzinsung finden Sie auf unserer Webseite unter: Kennzahlen - Verzinsung / Rendite oder direkt unter [www.alvoso-pensionskasse.ch/kennzahlen/verzinsung-rendite/](http://www.alvoso-pensionskasse.ch/kennzahlen/verzinsung-rendite/)
- Ausnahme: AGBR mit Verwendungsverzicht dürfen von Gesetzes wegen nicht verzinst werden.
- Einmal eingezahlt ist eine Rückerstattung an den Arbeitgeber nicht mehr erlaubt.

Für eine Einzahlung in die AGBR verwenden Sie bitte den auf der zweiten Seite aufgeführten QR-Code mit dem Vermerk «AGBR-Einzahlung» unter zusätzlicher Angabe von Firmen-Nr. und Firmenname.



Zahlungsempfänger	<b>Alvoso Pensionskasse</b> Zürcherstrasse 104 8952 Schlieren ZH	
IBAN	<b>CH74 0078 1622 9443 2200 0</b>	
Bank	St.Galler Kantonalbank (SGKB)	
Verwendungszweck	AGBR-Einzahlung, Firmen-Nr., Firmenname	

### Haben Sie Fragen?

Unsere Mitarbeiter auf der Geschäftsstelle stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

#### **Alvoso Pensionskasse**

Zürcherstrasse 104

8952 Schlieren

Telefon +41 43 444 64 44

E-Mail [info@alvoso-pensionskasse.ch](mailto:info@alvoso-pensionskasse.ch)